

# Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Staatsleitungsreform

---

## 1 Allgemeines

### 1.1 Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Die Staatsleitungsreform stellt ein weiteres Reformpaket im Rahmen der als offener Prozess konzipierten Verfassungsreform dar. Sie soll dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern und für die Zukunft zu verbessern. Dabei hat sie namentlich den seit 1848 gewandelten Verhältnissen, der zunehmenden Komplexität der Probleme, dem wachsenden Umfang der Bundesaufgaben sowie der Zunahme der internationalen Verflechtung der Schweiz angemessen Rechnung zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass die Regierung eine Einheit zu bilden und eine wirksame Führung zustande zu bringen vermag.

Am 11. November 1998 hat der Bundesrat das EJPD ermächtigt, verschiedene Vorschläge zur Staatsleitungsreform samt Bericht in die Vernehmlassung zu schicken. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 31. März 1999.

Das EJPD hat siebenundfünfzig Vernehmlassungsadressaten (Kantonsregierungen, politische Parteien, Organisationen) eingeladen, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen (Beilage 1). Die Vernehmlassungsadressaten erhielten ein Begleitschreiben mit einem Fragenkatalog (Beilage 2).

Beim EJPD sind fünfundvierzig Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen neununddreissig von offiziell konsultierten Vernehmlassern, sechs Antworten erfolgten von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassern (Beilage 3). Zwei Kantone (AI, TI) haben nicht geantwortet und drei Kantone (AR, NW, OW) haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Nach Auffassung des Kantons AR liegt die Verantwortung für eine Staatsleitungsreform beim Bundesrat und beim Parlament; deshalb stelle er sich grundsätzlich hinter jede von den Bundesbehörden vorgeschlagene Lösung. Die Kantone NW und OW verzichteten auf eine eingehende Stellungnahme, weil die Kantone durch die Reform nicht betroffen seien. Von den sechzehn konsultierten politischen Parteien haben acht zu den Reformvorschlägen Stellung genommen (CVP, FDP, Grüne, LdU, LPS, SD, SP, SVP). Bei den Organisationen haben von fünfzehn begrüßten sechs Stellung genommen (Vorort, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerischer Bauernverband [SBV], Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB], Vereinigung Rechtsstaat); eine Organisation (Schweizerische Staatsbürgerliche Gesellschaft) hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den sechs Stellungnahmen der nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmern stammen vier von Organisationen und zwei von Privatpersonen.

## 1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst Vorschläge sowohl für eine Reform der Regierung als auch zum Verhältnis der Bundesversammlung zur Regierung. Im Bereich der Regierungsreform werden zwei Varianten vorgeschlagen. Beide Varianten streben eine Stärkung des Regierungsorgans an, die eine durch eine Stärkung des Bundespräsidiums (Variante 1), die andere durch die Schaffung einer zweiten, dem Bundesrat unterstellten Regierungsstufe mit Ministerinnen und Ministern (Variante 2). Beide Varianten zielen darauf ab, die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Regierung zu verbessern und langfristig zu sichern. Die Bundesratsmitglieder sollen auf unterschiedliche Weise von gewissen Aufgaben entlastet werden, damit sie sich intensiver auf die eigentliche Regierungstätigkeit konzentrieren können. In beiden Varianten soll das Kollegialprinzip gewahrt bleiben.

Im Bereich des Verhältnisses des Parlaments zur Regierung wird in der Vernehmlassungsvorlage ein neues parlamentarisches Steuerungsinstrument vorgeschlagen, die Resolution.

Die Vernehmlassungsadressaten waren eingeladen, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Sie wurden insbesondere gebeten, ihre Präferenz für eine der beiden Varianten mitzuteilen (Frage 1 des erwähnten Fragenkatalogs), sich zur zahlenmässigen Zusammensetzung des Bundesratskollegiums bei jeder Variante zu äussern (Fragen 2 und 3) und ihre Meinung zur Einführung der Resolution kund zu tun (Frage 4). Ausserdem konnten sie konkrete Änderungen zu den neuen Verfassungsbestimmungen vorschlagen (Frage 5) sowie andere Bemerkungen und Vorschläge einbringen (Frage 6).

## 1.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Zu den vorgeschlagenen Reformen im Bereich der Regierung haben einundvierzig Vernehmlasser Stellung genommen. Hinsichtlich der Varianten ergibt sich auf Grund der Antworten eine Bevorzugung der Variante 2: Von den einundvierzig Vernehmlassern sind neunzehn für Variante 2 und dreizehn für Variante 1. Sechs Vernehmlasser lehnen beide Varianten ab und drei Vernehmlasser befürworten eine Kombination der beiden Varianten. Insgesamt enthalten die Vernehmlassungsantworten zahlreiche Vorbehalte und Änderungsvorschläge.

In Bezug auf die Zahl der Bundesratsmitglieder sind unabhängig davon, für welche Variante sie sich ausgesprochen haben, bei Variante 1 zehn Vernehmlasser für ein Siebner-Kollegium, drei Vernehmlasser für ein Achter-Kollegium, acht Vernehmlasser für ein Neuner-Kollegium und vier Vernehmlasser grundsätzlich für eine Erhöhung. Bei Variante 2 sind fünfzehn Vernehmlasser für die Beibehaltung des Siebner-Kollegiums, zwölf Vernehmlasser für eine Reduktion auf fünf Bundesratsmitglieder und zwei Vernehmlasser möchten die Frage zur Zeit noch offen lassen. In einigen Stellungnahmen wurde auf eine Zahlenangabe verzichtet.

Von den fünfunddreissig Vernehmlassern, die sich zur Resolution geäussert haben, erklären sich sechzehn mit deren Einführung einverstanden. Acht Vernehmlasser sind zwar nicht völlig abgeneigt, aber eher skeptisch eingestellt und bringen gewisse Vorbehalte an. Elf Vernehmlasser lehnen die Resolution grundsätzlich ab. In

zahlreichen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Resolution mit der in der neuen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmung über Aufträge an den Bundesrat (Art. 171 nBV) nicht mehr nötig sei.

## **2 Generelle Würdigung der Vernehmlassungsvorlage**

### **2.1 Staatsleitungsreform**

Insgesamt haben die Vernehmlasser die Reformbedürftigkeit der Staatsleitung anerkannt. Die Mehrheit begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates, die heutigen Strukturen der Staatsleitung einer kritischen Würdigung zu unterziehen und die nötigen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit unseres Staates zu schaffen. Die Vernehmlasser teilen die Auffassung, dass die staatsleitenden Institutionen an die neuen Verhältnisse und an die neuen Herausforderungen angepasst werden müssen, um die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern und zu verbessern.

Die Vernehmlassungsvorlage mit dem Titel "Staatsleitungsreform" muss nach der Meinung vieler Vernehmlasser allerdings als Teilreform der Staatsleitung angesehen werden, da sie sich auf die Reform des Regierungsorgans und gewisser Aspekte des Verhältnisses zwischen dem Parlament und der Regierung beschränke. Dieses "schrittweise" Vorgehen anstelle einer gleichzeitigen Reform des Parlaments, der Regierung und des Verhältnisses zwischen den beiden Organen ist von verschiedener Seite kritisiert worden. Es sei für das Gleichgewicht der Gewalten notwendig, neben einer Stärkung der Regierung auch eine Reform des Parlaments vorzunehmen. Verschiedentlich wird vorgebracht, dass das Schaffen der notwendigen Freiräume für die eigentlichen Staatsleitungsaufgaben eine umfassende Aufgabenanalyse bedinge und nicht bloss Reformen im Organisationsbereich.

### **2.2 Regierungsreform**

Die Bestrebungen für eine zukunftsorientierte Regierungsreform werden grundsätzlich sowohl von den Kantonen und den Parteien als auch von den Organisationen befürwortet. Drei Kantone (SG, VD, UR) ziehen allerdings ausdrücklich die 1996 verworfene Staatssekretärenvorlage vor.

Die Grundidee der Variante 1, nämlich die Stärkung des Bundespräsidiums zur Verbesserung des Funktionierens des Kollegiums, ist im Allgemeinen sowohl von den Befürwortern der Variante 1 als auch von den übrigen Vernehmlassern gut aufgenommen worden. Die Aufgaben des Präsidiums, deren Wahrnehmung dem Kollegium ermöglichen soll, sich intensiver mit den staatsleitenden Geschäften auseinanderzusetzen und dadurch eine kohärentere Regierungspolitik zu betreiben, werden grundsätzlich kaum bestritten. Die vorgeschlagenen Mittel zur Stärkung des Bundespräsidiums (Verlängerung der Amtsdauer, vollamtliches Bundespräsidium, Präsidialdepartement) werden hingegen von zahlreichen Vernehmlassern kritisiert. Als hauptsächliche Schwäche des Systems wird aufgeführt, dass die Vorschläge zur

wirksamen Entlastung der Bundesratsmitglieder, die zugleich Kollegiumsmitglieder und Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sind, nicht genügen. Der Grund für die Überlastung - die Verknüpfung von Kollegial- und Departementalsystem - bleibe nach wie vor bestehen. Die mit der Freistellung des Bundespräsidiums verbundene häufigere Neuverteilung der Departemente wird als problematisch und ineffizient betrachtet. Zudem könne die Stärkung des Bundespräsidiums für die Wahrung des Kollegialprinzips gefährlich sein.

Die der Variante 2 zu Grunde liegende Idee einer Erweiterung des Kreises der Regierungsmitglieder durch Ministerinnen und Minister wird grundsätzlich begrüsst. Durch die Entlastung von der unmittelbaren Verwaltungsführung könne sich das Bundesratskollegium stärker auf die eigentliche Regierungsarbeit konzentrieren. Zudem würde dieses System die Tätigkeit in internationalen Gremien erleichtern. Die Entlastungswirkung wird allerdings von einigen Vernehmlassern auch bestritten. Kritisiert wird zudem die mangelnde Konkretisierung des vorgeschlagenen Modells, namentlich hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben der Ministerinnen und Minister gegenüber denjenigen der zuständigen Bundesratsmitglieder; die Vermischung der Kompetenzbereiche und die Gefahr der Überschreitung der Kompetenzen durch die Ministerinnen und Minister wird immer wieder aufgeführt. Verschiedentlich wird vorgebracht, dass die einzelnen Bundesratsmitglieder keinen Departementen vorstehen, sondern sich ausschliesslich der strategischen Arbeit im Kollegium widmen sollten. Einige Vernehmlasser befürchten auch, dass das vorgeschlagene System kompliziert und schwerfällig sei. Verschiedentlich wird zudem auf die Nähe der Variante 2 zur 1996 verworfenen Staatssekretärenvorlage hingewiesen.

Die Vernehmlasser, die sich gegen beide Varianten ausgesprochen haben, lehnen diese zur Hauptsache deswegen ab, weil aus ihrer Sicht die Nachteile der vorgeschlagenen Systeme gegenüber den Vorteilen überwiegen. Einige dieser Vernehmlasser bringen dafür andere Vorschläge ein (vgl. Ziff. 3.14).

Drei Vernehmlasser schliesslich sind für eine Kombination von Variante 1 und Variante 2: Im Wesentlichen wird bei Variante 1 die Idee der Stärkung des Bundespräsidiums und bei Variante 2 die Idee der Unterstützung des Bundesratskollegiums durch Ministerinnen und Minister/Staatssekretärinnen und Staatssekretäre befürwortet.

Bei Variante 1 spricht sich die Mehrheit für die Beibehaltung eines siebenköpfigen Bundesratskollegiums aus. Die Einheit und die Kohärenz innerhalb der Regierung könne nur so gewahrt bleiben. Mit einer Vergrösserung des Kollegiums würde der Geschäftsgang erschwert und der Koordinationsbedarf erhöht. Auf der anderen Seite wird vorgebracht, dass mit einer Vergrösserung des Bundesratskollegiums den internationalen Verpflichtungen der Schweiz und der zunehmenden Aufgabenfülle besser Rechnung getragen werden könne. Bei Variante 2 ist ebenfalls die Mehrheit für eine Beibehaltung des Siebner-Kollegiums. Es wird befürchtet, dass eine Reduktion der Zahl der Bundesratsmitglieder die gewünschte Entlastung, die mit der Einführung einer Ministerebene bewirkt werden soll, wieder zunichte gemacht würde. Zudem könne ein Fünfergremium die Vertretung der Parteien, der Geschlechter, der Landesgegenden und der Sprachen nicht gewährleisten. Die Befürworter einer Reduktion des Bundesratskollegiums begründen dies insbesondere mit der Entlastung von der operativen Geschäftsführung.

## **2.3 Verhältnis der Bundesversammlung zum Bundesrat**

Die Einführung der Resolution wird im Grundsatz gutgeheissen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Resolution Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Gewalten auslösen könnte. Die hauptsächlichste Kritik gegenüber diesem neuen Instrument betrifft indessen seine Verankerung in der Verfassung. Der inzwischen angenommene Artikel 171 nBV sieht bereits vor, dass die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen kann. Nach Auffassung zahlreicher Vernehmlasser wäre die Prüfung der Opportunität der Resolution im Rahmen der Totalrevision des GVG deshalb angezeigt.

## **3 Stellungnahmen im Detail (Beantwortung des Fragenkatalogs)**

### **3.1 Frage 1: Soll die Regierungsreform im Sinne der Variante 1 oder der Variante 2 erfolgen? Aus welchen Gründen?**

#### **3.11 Variante 1**

Die Variante 1 hat von sieben Kantonen (BE, FR, GE, GR, SZ, VS, ZH), zwei politischen Parteien (Grüne, SD), drei Organisationen (Vorort, SBV, Fédération romande des syndicats patronaux) und einer nicht offiziell begrüßten Person Unterstützung erhalten.

In Bezug auf die Stärkung der Kollegialregierung gehen die Meinungen auseinander. Für einige Vernehmlasser kann mit der Variante 1 das System der Kollegialregierung gefestigt (BE, GR, SBV), die Kohärenz des Bundesrates gewahrt (FR) und seine Autorität und Macht bewahrt werden (GE). Für andere ist die strikte Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene nicht konsequent durchgesetzt und führt somit nicht zu einer wirksamen und dauernden Entlastung des Bundesrates; die Bundesratsmitglieder bleiben zugleich Mitglieder des Kollegiums und Vorsteherin oder Vorsteher eines Departements. Auch mit einem mit Koordinations- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Bundespräsidium bleibe diese grundsätzliche Schwäche des heutigen Systems (Kollegial- mit Departementalsystem) bestehen (AG, BL, GL, LPS). Eine Verbesserung bedinge die konsequente Umsetzung von Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher; die Stärkung des Bundespräsidiums allein reiche aber nicht aus (GR). Die Bundesratsmitglieder würden ihre Zeit und Energie nach wie vor dort verwenden, wo sie im Parlament und in der Öffentlichkeit gefordert und gemessen würden, nämlich in der Departementsführung. Den Mitgliedern des Bundesrates fehle nach der Variante 1 der Antrieb und dem Bundespräsidium die Mittel, dem Kollegialprinzip gegenüber dem Departementalprinzip wirksam Geltung zu verschaffen (GL, SG, UR). Das Kollegialitätsprinzip werde kaum gestärkt, wenn ein Mitglied des Bundesrates mit ganz anderen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet werde als die übrigen Mitglieder und doch Teil der gleichen Behörde sei (SVP). Das Amt des Bundespräsidiums werde zu sehr personalisiert, was das Kollegialitätsprinzip gefährde, indem zwei Kategorien von Bundesratsmitgliedern geschaffen würden: solche, die für das Präsidialamt eventuell in Frage kämen, und solche, für die das eher ausgeschlossen wäre (VD, SGB). Ein starkes Bundespräsidium mit einer

verfassungsrechtlich gestärkten Legitimität stehe in einem Spannungsverhältnis zum Kollegialitätsprinzip (CVP, SP). Ungelöst sei bei Variante 1 zudem das Problem der Vertretung der Regierung im Ausland (VS). Im Weiteren schlägt der Kanton VS vor, dass der Bundesrat auch bei Variante 1 dem Parlament die Ernennung von Ministerinnen und Ministern (für besondere wichtige Angelegenheiten in der Aussenpolitik) beantragen können soll.

Einige Vernehmlasser haben sich explizit für eine Stärkung des Bundespräsidiums ausgesprochen (BE, GE, GR, SZ, VS, FDP, SBV). Andere Vernehmlasser finden hingegen, dass die Idee eines starken Bundespräsidiums, dessen Stellung verfassungsrechtlich gestärkt werde, der schweizerischen Tradition und den politischen Sitten nicht entsprechen würde (SO, SP, SVP). Die Rolle des Bundespräsidiums bestehe vielmehr im Koordinieren und Sicherstellen des nationalen Zusammenhalts (SP). Nach Auffassung der CVP sei nicht zu erkennen, was das Präsidium wesentlich stärken würde und nicht schon nach heutiger Rechtslage vollzogen werden könne. Der LdU bemängelt das Fehlen von Sanktionen, um die Weisungen des Präsidiums durchzusetzen. Der SGV findet, dass sich ein gestärktes Bundespräsidium gegenüber den anderen Bundesratsmitgliedern im Falle der Wahrnehmung seiner Interventionsrechte in einer unangenehmen Position befinden würde.

Ausdrücklich für eine Verlängerung der Amtsdauer des Bundespräsidiums sind die Kantone BE (4 Jahre), GE, VS, der Vorort sowie der SBV. Für den Kanton ZH ist ein länger dauerndes Bundespräsidium fragwürdig, weil die angemessene Vertretung von sprachlichen Minderheiten und der Regionen weniger gewährleistet wäre. Die CVP sieht durch eine Verlängerung der Amtsdauer die Konsensfähigkeit des Kollegiums in Frage gestellt, da der Zugang zum Präsidium gewissen Kollegiumsmitgliedern verbaut würde. Die SVP bemerkt, dass ein verlängertes Bundespräsidium die Ausgewogenheit zwischen den Parteien im Bundesrat empfindlich stören würde, weil nicht mehr jede Partei turnusgemäss eine Bundespräsidentin oder einen Bundespräsidenten stellen könnte.

Verschiedene Vernehmlasser haben sich zum Bundespräsidium als Vollamt geäußert. Der Kanton GR und die CVP sehen es als Nachteil der Variante 1 an, dass durch die Freistellung des Bundespräsidiums von der Leitung eines Fachdepartements die Departemente zwangsläufig häufig neu verteilt werden müssten. Nach Ansicht der CVP wäre das vorgeschlagene Vollamt nicht sehr attraktiv, da die Verantwortung für ein Fachdepartement fehlen würde. Die FDP vertritt die Meinung, dass die vollständige Loslösung des Bundespräsidiums von einem Fachdepartement das Präsidium nicht stärken könne. Der Kanton FR hält es für eine gute Idee, dem Bundespräsidium das EDA zuzuweisen.

Das Präsidialdepartement war ebenfalls Gegenstand einiger Bemerkungen. Die Schaffung eines Präsidialdepartements ist von den Kantonen GE und VS sowie vom Vorort ausdrücklich befürwortet worden. Demgegenüber wird die Umwandlung der Bundeskanzlei, dem Stabsorgan des gesamten Bundesrates, in ein Präsidialdepartement von der FDP als unbefriedigend empfunden, obwohl das Präsidialdepartement nach der Vernehmlassungsvorlage auch dem Bundesratskollegium (als allgemeine Stabsstelle) dienen sollte. Die SD spricht sich klar für die Beibehaltung der Bundeskanzlei aus. Die Schaffung eines Präsidialdepartements sei mit der Gefahr einer Machtballung belastet. Der SGB hält

die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler als Magistratsperson, die beim rotierenden Vorsitz die Kontinuität in den Regierungsgeschäften wahrt, für unverzichtbar.

### 3.12 Variante 2

Für Variante 2 haben sich elf Kantone (AG, BL, BS, GL, JU, LU, SG, SH, UR, VD, ZG), drei politische Parteien (CVP, LPS, SP) und fünf Organisationen (SGB, SGV, Vereinigung Rechtsstaat, Redressement national, Loge maçonnique "Voltaire aux Neuf Soeurs") ausgesprochen.

Für die Variante 2 spricht nach Ansicht vieler Befürworter die Möglichkeit der Entlastung des Bundesratskollegiums von der unmittelbaren Verwaltungsführung und vom Tagesgeschäft. Gleichzeitig würde das Bundesratskollegium gestärkt. Damit könne einem der Hauptmängel des heutigen Systems Rechnung getragen werden, da der Bundesrat seine Kräfte auf die strategischen Belange konzentrieren könne (BL, BS, GL, JU, SG, SH, UR, VD, CVP, Vereinigung Rechtsstaat). Der SGV stellt im positiven Sinne fest, dass - im Gegensatz zur Staatssekretärenvorlage mit ihren "Superbeamtinnen und -beamten" - in der Variante 2 die Ministerinnen und Minister klar als Magistratspersonen definiert seien. Im Weiteren wird bemerkt, dass diese Variante die Tätigkeit in internationalen Gremien erleichtere und europatauglich sei (LU, CVP). Die Möglichkeit der flexiblen Bildung von Ministerien wird insbesondere vom Kanton VD gutgeheissen. Die Nutzung des spezifischen Fachwissens der Ministerinnen und Minister wird verschiedentlich als weiterer Vorzug hervorgehoben. Die CVP würde es zudem ausdrücklich begrüssen, wenn auch bei Variante 2 die Präsidialfunktion auf Verfassungsstufe erhoben würde; dadurch würde sich die Legitimität des Bundespräsidiums erhöhen. Für die LPS wäre auch hier eine Verlängerung des Bundespräsidiums auf zwei Jahre vorstellbar. Die Vereinigung Rechtsstaat ist auch bei dieser Variante für die Prüfung einer Stärkung des Bundespräsidiums.

Als Kritik an der Variante 2 wird aufgeführt, dass die Bundesratsmitglieder durch ihre Freistellung von der unmittelbaren Verwaltungsführung gegenüber heute an Sachnähe einbüßen dürften (BL, GL, GR, SG, UR). Verschiedene Vernehmlasser weisen auf die Gefahr einer Konkurrenzierung des Bundesrates durch die Ministerinnen und Minister hin (BL, BS, GE, GL, GR, SO). Zudem seien bei dieser Variante vielfältige Abgrenzungs- resp. Verantwortlichkeitsprobleme und Loyalitätsfragen zu lösen (LU, SG, UR, SP, SGV). So ist für den Kanton AG die Trennung zwischen strategischer und operativer Führung nicht klar. Er vertritt die Ansicht, dass die Bundesratsmitglieder sich ausschliesslich der strategischen Arbeit im Kollegium widmen sollten. Die Führung der Departemente sei in die Hand der Ministerinnen und Minister zu legen, die gegenüber dem Parlament in direkter und alleiniger Sachverantwortung stehen sollten. Die Möglichkeit, Ministerien nach Bedarf bilden zu können, erscheint der CVP zu flexibel; ihrer Meinung nach würde dadurch die Kontinuität und Kohärenz innerhalb der jeweiligen Departemente gefährdet. Sie plädiert deshalb für einen festen Rahmen mit einer durchgehenden Ministerialstruktur ohne dem Bundesrat direkt unterstellte Ämter und ohne zusätzliche Hierarchiestufe; die Departementsstufe sei aber beizubehalten, da dadurch die Zuständigkeiten klar zum Ausdruck kämen. Auch die Vereinigung Rechtsstaat und die LPS sprechen sich für eine vollständige Gliederung der Verwaltung in Ministerien aus. Für die

Vereinigung Rechtsstaat darf damit aber keine zusätzliche Verwaltungsstufe zwischengeschaltet und somit auch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bewirkt werden. Die Ministerien hätten vielmehr an die Stelle der bestehenden Bundesämter zu treten. Nach Ansicht der FDP krankt die Variante 2 daran, dass die Gesamtverantwortung der Bundesratsmitglieder für die Departemente bestehen bleiben würde. Zudem sei der Einsatz der Ministerinnen und Minister zu offen geregelt, was weder organisatorisch noch bezüglich der politischen Verantwortung zu befriedigen vermögen würde. Für den Kanton SH ist sodann nicht ersichtlich, worin den Ministerinnen und Ministern überhaupt Regierungsfunktion zukäme, da diesen nur Verwaltungsaufgaben übertragen würden. Nach Ansicht des Kantons VD ist der Titel "Minister" nicht geeignet, da dieser den Trugschluss zuliesse, dass die Ministerinnen und Minister vollberechtigte Regierungsmitglieder seien. Zudem würde dieser Titel im Ausland Verwirrung stiften, da er mit mehr Ansehen verbunden wäre als die Bezeichnung "Bundesrat". Die SP schlägt schliesslich vor, dass die Ministerinnen und Minister vom Parlament nicht einzeln, sondern durch eine Listenwahl bestätigt werden sollen, damit es nicht wegen unterschiedlichen Stimmzahlen zu einer Hierarchie unter den Ministerinnen und Ministern käme. Demgegenüber halten die LPS und der LdU die Bestätigung der Wahl durch das Parlament für problematisch, da den Ministerinnen und Ministern dadurch eine demokratische Legitimation erteilt würde, die der Autorität des Bundesrates (Abberufungsrecht) entgegenstehen würde.

Nach Ansicht der Gegner der Variante 2 würde das System kompliziert und der Entscheidungsprozess schwerfällig (FR, GE, GR, SO, VS, ZH, Vorort), die Kompetenzen der beiden Regierungsebenen vermischt (GE, GL, GR, Vorort), die Einführung der Ministerebene sehr teuer (GE). Durch die Vergrößerung der Zahl der Regierungsmitglieder würde das Kollegialprinzip zudem noch weiter geschwächt (GR). Weiter wird befürchtet, dass mit der Zeit die Anzahl der Ministerien erheblich ausgeweitet würde, was die Schwerfälligkeiten dieses Systems noch verstärken würde (GR). Für die SVP ist die Abgrenzung der Aufgaben der Ministerinnen und Minister zu denjenigen der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nicht klar. Nach dem Kanton SO ist es zudem fraglich, ob die Mitglieder des Bundesrates nach Variante 2 in genügendem Masse entlastet würden. Der LdU hält an ihrer damaligen Kritik an der Staatssekretärenvorlage fest (unklare Stellung der Ministerinnen und Minister). Der SBV befürchtet, dass es mit der Ministerebene auf dem internationalen Parkett zu protokollarischen Problemen kommen und die zweite Stufe als Delegation nicht dasselbe Gewicht wie die Mitglieder aus der ersten Regierungsebene einbringen könnte.

### **3.13 Kombination von Variante 1 und Variante 2**

Ein Kanton (NE), eine politische Partei (FDP) und eine Organisation (Schweizerischer Arbeitgeberverband) haben sich ausdrücklich für eine Kombination der beiden Varianten ausgesprochen. Für den Kanton FR wäre eine Kombination prüfenswert (vgl. Ziff. 3.6).

Nach Ansicht des Kantons NE ist eine Stärkung des Bundespräsidiums notwendig. Damit das Bundespräsidium sich ausschliesslich auf seine Aufgaben konzentrieren könne, wäre die Schaffung eines Präsidialdepartements, in dem die heutige

Bundeskanzlei aufgehen würde, interessant. Auch die Verlängerung der Amtszeit des Bundespräsidiums wird befürwortet. Gleichzeitig ist der Kanton NE für eine Stärkung der Kollegialregierung durch die Anstellung von hohen Beamtinnen und Beamten mit Ministerrang, die klar umschriebene Funktionen zugewiesen bekämen und die Bundesratsmitglieder unter gewissen Umständen vertreten könnten.

Die FDP schlägt zwei Modelle vor: Variante A mit vollkommener Auflösung der Departementalisierung und Variante B mit Beibehaltung der Departementalisierung. Die FDP favorisiert selber ihre Variante A: Danach soll die Kollegialregierung aus sieben Mitgliedern bestehen, denen je ein bis drei Sachbereiche (Ministerien) zugeteilt werden, für die sie die politische Verantwortung tragen. Die administrative Führung eines Sachbereichs obliegt einer Ministerin oder einem Minister (Staatssekretärin/Staatssekretär). Das Bundespräsidium soll gestärkt werden mit einer zweijährigen Amtsdauer und der Möglichkeit der Wiederwahl. Neben dem Bundespräsidium soll ein Vizepräsidium aus einer anderen Sprachregion gewählt werden. Auch das Bundespräsidium soll einen sachlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Äussere Angelegenheiten oder Finanzen) leiten. Als Entlastung sollen ihm zwei Ministerinnen oder Minister zur Verfügung stehen, eine oder einer als Stabschefin oder Stabschef der Bundeskanzlei und eine oder einer für besondere Aufgaben.

Nach Ansicht des Schweizerischen Arbeitgeberverbands sollte die Handlungs- und Führungsfähigkeit des Bundesrates durch Entlastung verbessert werden. Er befürwortet ein neunköpfiges Bundesratskollegium. Ebenso tritt er für die Stärkung des Bundespräsidiums mit einer zweijährigen Amtsdauer ein. Gleichzeitig müsste auch die Stellung der Amtsdirektionen gestärkt werden, so dass diese die Bundesratsmitglieder im In- und Ausland, im Parlament und in den Kommissionen vertreten könnten.

### **3.14 Keine der beiden Varianten**

Zwei Kantone (SO, TG), zwei politische Parteien (LdU, SVP), eine Organisation (Centre patronal) und eine Privatperson lehnen beide Varianten ausdrücklich ab.

Einige dieser Vernehmlasser schlagen ein anderes System vor. Der Kanton TG skizziert ein alternatives Modell, wonach das bisherige System einer Kollegialbehörde mit sieben Bundesrätinnen und Bundesräten, sieben Departementen und der Bundeskanzlei bewahrt würde. In Anlehnung an das Modell Deutschlands würde die Schweiz sodann eine Bundespräsidentin oder einen Bundespräsidenten erhalten, die oder der vom Parlament und der Regierung unabhängig wäre und insbesondere Repräsentationsaufgaben im In- und Ausland zu erfüllen hätte. Die SVP ist für eine Aufwertung der heutigen Bundeskanzlei. Zudem schlägt sie die Möglichkeit der Abwahl der Bundesratsmitglieder während der Legislaturperiode vor und postuliert für die Wahl des Bundesrates die "gleichzeitige Einzelwahl". Weiter ist sie für die Prüfung der Volkswahl des Bundesrates. Der LdU setzt den Akzent auf die Entscheidungsfähigkeit des politischen Systems. Sie hält es deshalb für angebracht, die Ablösung der Zauberformel, den Übergang zu einem parlamentarischen Konkurrenzsystem, welches durch Misstrauensvotum und Vertrauensabstimmung die notwendige Kongruenz von Regierungs- und Parlamentsentscheiden herstellen könnte, und die Volkswahl des Bundesrates zu prüfen. Das Centre patronal hebt hervor, dass die Aktivitäten des Bundes in

denjenigen Bereichen, die klarerweise nicht in seine Kompetenz fallen (Kantone, Privatsektor), reduziert, die Deregulierungsbestrebungen weiterverfolgt und die Verwaltung rationalisiert werden müssten.

### **3.2 Frage 2: Soll bei der Variante 1 der Bundesrat aus sieben, acht oder neun Mitgliedern bestehen? Aus welchen Gründen?**

Unabhängig davon, für welche Variante sie sich ausgesprochen haben, befürworten sechs Kantone (BL, BS, FR, GE, GR, NE), drei Parteien (FDP, LdU, SP) und eine Organisation (SGB) ein *Siebner-Kollegium*.

Drei Kantone (JU, SZ, ZG) sind für *acht Bundesratsmitglieder*.

Ein *Neuner-Kollegium* befürworten drei Kantone (BE, SH, VS), eine politische Partei (SD), drei Organisationen (Vorort, Vereinigung Rechtsstaat, Schweizerischer Arbeitgeberverband) und eine Privatperson.

*Grundsätzlich* für eine *Erhöhung* der Zahl der Bundesratsmitglieder, ohne sich jedoch auf eine Zahl festzulegen, sind ein Kanton (UR), zwei politische Parteien (SVP: maximal 9; Grüne) und eine Organisation (SBV).

Die Beibehaltung des siebenköpfigen Bundesratskollegiums wird damit begründet, dass mit einer Vergrößerung lediglich die Symptome (Überlastung), nicht aber deren Hauptursache (Kumulation von Kollegial- und Departementalprinzip) angegangen würde; zudem würde durch eine Vergrößerung des Bundesratskollegiums dessen Geschäftsgang tendenziell erschwert und ein erhöhter Koordinationsbedarf notwendig (BL, BS, FR, GE, GR, SGB). Eine Vergrößerung des Bundesrates würde eine Abkehr vom Kollegialprinzip und damit auch eine Abkehr vom schweizerischen Regierungssystem bedeuten (FDP).

Als Gründe für eine Erhöhung der Zahl der Bundesratsmitglieder werden einerseits die zunehmenden, insbesondere internationalen Verpflichtungen der Schweiz (BE, VS, Grüne) und andererseits die Schaffung eines Präsidialdepartements und die damit verbundene Neuverteilung der Geschäftslast (JU, SH, SZ, UR, ZG, SD, Vorort, Vereinigung Rechtsstaat) angegeben.

### **3.3 Frage 3: Soll bei der Variante 2 der Bundesrat aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen? Aus welchen Gründen?**

Für die *Beibehaltung des Siebner-Kollegiums* sind acht Kantone (BE, BL, BS, GL, JU, NE, VD, ZG), drei politische Parteien (CVP, Grüne, SP), drei Organisationen (SGB, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Vereinigung Rechtsstaat) und eine Privatperson.

Für eine *Reduktion der Zahl der Bundesratsmitglieder auf fünf* haben sich neun Kantone (AG, FR, GR, LU, SG, SZ, UR, VS, ZH), zwei politische Parteien (LdU, LPS) und eine Organisation (Redressement national) ausgesprochen.

Ein Kanton (SH) und eine Organisation (Loge maçonnique "Voltaire aux Neuf Soeurs") finden, dass die Zahl der Mitglieder des Bundesrates offen gelassen werden sollte, um die Möglichkeiten für eine künftige Umgestaltung der heutigen Departemente und deren Zahl nicht unnötig zu beschränken.

Das Festhalten an einem siebenköpfigen Bundesratskollegium wird damit begründet, dass die einzelnen Bundesratsmitglieder nach wie vor für die Oberleitung ihrer Departemente zuständig sein sollen (BE, GL, VD, ZG). Eine Verkleinerung der Zahl der Bundesratsmitglieder würde dem Ziel der Entlastung der einzelnen Bundesratsmitglieder zuwiderlaufen (BL, BS, Schweizerischer Arbeitgeberverband). Die wachsende Aufgabenfülle spreche ebenfalls dafür, an der Zahl von sieben Bundesratsmitgliedern festzuhalten (CVP). Zudem könnte ein Fünfergremium die Vertretung der Parteien, der Geschlechter und der Sprachen nicht gewährleisten (SP, Grüne, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Vereinigung Rechtsstaat, SGB).

Als Grund für eine Reduktion der Zahl der Bundesratsmitglieder wird aufgeführt, dass ein schlagkräftiges, strategisches Führungsorgan nicht aus mehr als fünf Personen bestehen könne (AG, SG). Die Entlastung von der operativen Geschäftsführung würde die Reduktion ermöglichen (SZ, VS). Ein kleineres Gremium, das aus Führungspersönlichkeiten besteht, sei geeigneter als ein zahlenmässig starker Bundesrat (UR). Für die LPS ist die Reduktion der Zahl der Bundesratsmitglieder unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit und Kohärenz notwendig.

### **3.4 Frage 4: Befürworten Sie die Einführung der Resolution? Aus welchen Gründen?**

Zehn Kantone (BS, FR, GE, GL, GR, LU, SH, VD, VS, ZG), zwei politische Parteien (CVP, Grüne) und vier Organisationen (SGV, Vereinigung Rechtsstaat, SBV, SGB) befürworten die Einführung der Resolution grundsätzlich.

Sechs Kantone (BE, BL, JU, NE, SO, ZH) und zwei politische Parteien (SD, SVP) halten das neue Instrument zwar für eine gute Sache, bringen jedoch Vorbehalte an.

Vier Kantone (AG, SG, SZ, UR), vier politische Parteien (FDP, LdU, LPS, SP) und drei Organisationen (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Fédération romande des syndicats patronaux, Centre patronal) lehnen die Resolution grundsätzlich ab.

In zahlreichen Antworten wird darauf hingewiesen, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Resolution mit der neuen Verfassungsbestimmung, wonach die Bundesversammlung dem Bundesrat Aufträge erteilen kann (Art. 171 nBV), nicht mehr nötig sei. Die Resolution könne allenfalls bei der gesetzlichen Konkretisierung dieser neuen Verfassungsbestimmung interessant werden.

### **3.41 Argumente für die Einführung der Resolution**

Der Kanton BS hält die Resolution für ein geeignetes Mittel; in BS seien damit bereits positive Erfahrungen gemacht worden (§39 GO-BS). Auch für den Kanton VD ist für seine positive Haltung gegenüber der Resolution entscheidend, dass er ein solches Instrument bereits kennt (Art. 157 des neuen Gesetzes über den Grand Conseil vom

3.2.1998). Die Kantone GE und VS halten die Resolution für ein nützliches und interessantes Instrument, das dem Bundesrat ermöglichen würde, die Sicht des Parlaments kennenzulernen und seinen Handlungen damit eine zusätzliche Legitimität zu verleihen. Nach Ansicht des Kantons GL kann mit der Resolution ein neues Steuerungsinstrument geschaffen werden, welches die klare Kompetenzaufteilung zwischen Regierung und Parlament nicht in Frage stellen würde. Auch die Kantone GR und SH vermag die vorgeschlagene Idee der Resolution zu überzeugen. Damit könne zudem die Streitfrage der Zulässigkeit von unechten Motionen geklärt werden (SH).

Die CVP hält die Resolution für ein gutes Instrument zur parlamentarischen Meinungsäusserung in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen. Für den Bundesrat könne es umgekehrt interessant sein, vom Parlament entsprechende Impulse zu erhalten.

Für die Vereinigung Rechtsstaat stellt die Resolution ein geeignetes Instrument dar, um bestehende Leerräume im Zusammenwirken zwischen Parlament und Bundesrat auszufüllen und damit die Zusammenarbeit zu verbessern. Nach Ansicht des SBV könnte das Parlament dank der Resolution mit dem Bundesrat in wichtigen Fragen der Europapolitik im Voraus eine Diskussion über die strategische Ausrichtung der schweizerischen Position führen.

### **3.42 Vorbehalte gegenüber der Resolution**

Der Kanton BL äussert sich eher skeptisch, da die Resolution grundsätzlich im Widerspruch zu den Prinzipien der klaren Zuordnung der Zuständigkeiten sowie der Einheit von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten stehe. Im Rechtsetzungs- und im Finanzbereich solle die Resolution jedenfalls ausgeschlossen sein. Für den Kanton BE könnte der Resolution auf Bundesebene dieselbe Rolle zukommen wie in der Assemblée interjurassienne. Dennoch müsse das Verhältnis zum Auftrag (Art. 171 nBV) zuerst geklärt werden. Ob ein Bedürfnis nach einem solchen Instrument bestehe, müsse letztlich das Parlament beurteilen. Für den Kanton JU ist es fragwürdig, ob die Resolution das geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels sei. Im Kanton NE ist die Resolution zwar bereits bekannt und in der Oberaufsicht und der Aussenpolitik wichtig. Der Kanton NE befürchtet jedoch lange Diskussionen im Parlament sowohl beim Beschluss der Resolution als auch beim Bericht des Bundesrates über die Verwirklichung der Resolution. Der Kanton SO hält die Resolution nur in den Bereichen des NPM und der Aussenpolitik für ein adäquates Steuerungsinstrument; die vorgeschlagene Ausdehnung auf den gesamten Aufgabenbereich des Bundesrates lehnt er hingegen ab. Der Kanton ZH ist gegenüber der Resolution grundsätzlich positiv eingestellt, hält aber die konkrete Ausgestaltung, insbesondere im Verhältnis zum Bundesrat für problematisch (Gefahr der Verwischung der Verantwortlichkeiten). Zudem findet er die "Vorgabe von politischen Leitlinien" unangemessen und postuliert deshalb für "Meinungsäusserung". Schliesslich hält er eine Regelung der Resolution auf Gesetzesstufe für ausreichend.

Die SVP begrüsst die Resolution zwar grundsätzlich, hält sie aber mit dem neuen Artikel 171 nBV für überflüssig. Weil die Resolution nur eine relative, eine politische Verbindlichkeit haben soll, besteht nach Ansicht der SD die Gefahr, dass das

Parlament viel Zeit in die Behandlung von Resolutionen investieren würde, die vom Bundesrat schliesslich nicht umgesetzt werden könnten.

### **3.43 Argumente für die Ablehnung der Resolution**

Der Kanton AG bringt vor, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Staatsleitungsreform bestehe. Deshalb solle die Resolution im Rahmen der GVG-Reform diskutiert werden. Der Kanton SG findet, dass die Resolution die Handlungsfähigkeit des Bundesrates im Bereich der Aussenpolitik sowie der äusseren und inneren Sicherheit unnötig einschränken würde. Für die Kantone SZ und UR würde die Resolution zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten führen.

Die FDP spricht sich im jetzigen Zeitpunkt gegen die Einführung der Resolution aus, da sie eine Verknüpfung mit der Regierungsreform nicht für zwingend erachtet. Ihrer Meinung nach sollte im Rahmen der GVG-Reform geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Instrumenten die Bundesversammlung auf die Regierungstätigkeit Einfluss nehmen können soll. Die SP hält die Resolution für einen Alibivorschlag, der zudem mit dem neuen Verfassungsartikel über die Aufträge an den Bundesrat (Art. 171 nBV) obsolet geworden sei. Für die LPS ist das Konzept unklar; die Resolution würde zu Rollenvermischungen und Kompetenzkonflikten führen. Auch der LdU hält die Resolution für keine taugliche Lösung; überlegenswert wäre ihrer Meinung nach hingegen, ob das Parlament zu Berichten des Bundesrates differenziertere Stellungnahmen abgeben sollte.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, die Fédération Romande des Syndicats Patronaux und das Centre Patronal sehen keinen Nutzen in der Einführung der Resolution und befürchten eine Verwischung der Verantwortlichkeiten.

### **3.5 Frage 5: Haben Sie konkrete Änderungsvorschläge zu den neuen Verfassungsbestimmungen?**

Es haben nicht alle Vernehmlasser ausdrücklich zu den Verfassungsbestimmungen Stellung genommen. In vielen Fällen erübrigte sich eine solche auch auf Grund der Bemerkungen zu den beiden Varianten.

#### **3.51 Variante 1**

Die SVP möchte in Art. 163 ein Abberufungsrecht der Bundesversammlung (qualifiziertes Mehr) gegenüber dem Bundesrat einfügen.

Nach dem Kanton BE sollte Artikel 164 so formuliert werden, dass ein vierjähriges Präsidium möglich wäre.

Die SD möchte in Art. 165a Abs. 2 die Präsidialaufgaben konkretisieren (effiziente Koordination in den Aufgabenbereichen von Bundesrat und Verwaltung, umfassende, ausgewogene Information); in Abs. 4 wünscht sie eine Ergänzung, wonach das Bundespräsidium im Ausland sowohl den Bundesrat als auch die

Eidgenossenschaft vertritt. Bei Art. 166 und 167 ist sie für die Beibehaltung der Bundeskanzlei statt des Präsidialdepartements.

### **3.52 Variante 2**

Die SP schlägt bei Art. 163 Abs. 2 (Bundesrat) und Art. 164 (Bundespräsidentin/Bundespräsident) Umformulierungen vor; sie hält an der Zahl von sieben Bundesratsmitgliedern fest; bei der Amtsdauer des Bundespräsidiums plädiert sie für ein Jahr, ohne Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl. Bei Art. 164a schlägt sie verschiedene Ergänzungen vor, insbesondere soll in Absatz 2 festgehalten werden, dass die Zahl der Ministerien gesetzlich zu begrenzen sei. Sie ist zudem für die Streichung von Art. 161 Abs. 1 Bst. g<sup>quater</sup>.

Der SGB findet zu Art. 164, dass auf die Funktion der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers als Magistratsperson nicht verzichtet werden könne, da diese oder dieser die Kontinuität in den Regierungsgeschäften bei einem Präsidiumswechsel gewährleisten würde.

Der Kanton SH möchte die Aufgaben der Ministerinnen und Minister in Art. 164a detaillierter umschrieben haben (insb. Vertretung der Landesregierung im In- und Ausland).

### **3.6 Frage 6: Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen?**

Der Kanton BE plädiert für eine hohe Priorität der Staatsleitungsreform. Dabei sollten auch die Schnittstellen zwischen der Staatsleitungsreform und der Föderalismusreform bearbeitet werden. Auch für den Kanton BS ist eine Regierungsreform dringend notwendig; er hält die Absicht des Bundesrates, der Bundesversammlung noch in dieser Legislaturperiode ein Reformpaket zu unterbreiten, für sinnvoll.

Für den Kanton FR, der sich primär für Variante 1 ausgesprochen hat, wäre die Kombination beider Varianten prüfenswert, da jede von ihnen eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Bundesrates anvisiere; so könnte man die Stärkung des Bundespräsidiums nach Variante 1 sowie die Stärkung der Kollegialregierung durch eine zweistufige Regierung nach Variante 2 zusammennehmen. Damit würden die positiven Wirkungen vervielfacht. Zudem wäre ein gestärktes Bundespräsidium bei einer zweistufigen Regierung auch nützlich, um die Grundsätze der Kollegialität, der Kohäsion und der Kohärenz der Entscheidungen zu gewährleisten.

Nach Ansicht des Kantons GL hat sich das jetzige System im Grundsatz nicht so schlecht bewährt. Allerdings hätten einige Bundesratsmitglieder enorm grosse Departemente zu führen. Er regt deshalb an, nur eine Erhöhung der Zahl der Bundesratsmitglieder zu prüfen. Der Kanton LU weist darauf hin, dass es bereits mit dem geltenden RVOG möglich wäre, die Verwaltung in Richtung der Variante 2 zu reorganisieren (Art. 43 Abs. 4, Art. 46 RVOG). Der Kanton SH, der die Vorschläge des Bundesrates grundsätzlich begrüsst, hält fest, dass die Staatsleitung auch durch andere Massnahmen zu optimieren sei; eine Reformierung der Spitze der

Landesregierung genüge nicht; erforderlich sei vielmehr, dass sämtliche Tätigkeitsbereiche der Exekutive überdacht würden.

Nach Ansicht des Kantons SG, wäre für eine zielgerichtete Reform des Regierungssystems zuerst die Frage zu stellen, ob das heutige Kollegialprinzip überhaupt geeignet sei, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Für ihn ist Variante 2 eine Zwischenlösung; grundsätzlich wäre es vorzuziehen, wenn eine Entlastung der Mitglieder des Bundesrates von Aufgaben der Departementsführung mit Hilfe von Staatssekretärinnen und Staatssekretären vorgesehen würde; er plädiert deshalb für eine erneute Unterbreitung der Staatssekretärenvorlage. Auch der Kanton UR hält es für prüfenswert, die Reformvorschläge wieder aufleben zu lassen, die den Ministerinnen und Ministern lediglich die Funktion von Staatssekretärinnen und Staatssekretären zubilligt. Damit würde das Bundesratskollegium Zeit für die Kollegialgeschäfte gewinnen, ohne dass das politische Verantwortlichkeitssystem verwässert würde. Der Kanton VD bedauert ebenfalls, dass die Staatssekretärenvorlage damals gescheitert ist.

Die SP lädt den Bundesrat ein, Vorschläge für eine Parlamentsreform und eine spezifische Reform des Ständerates zu unterbreiten.

Für die CVP sollten folgende Postulate mit der Staatsleitungsreform verknüpft werden: Listenwahl des Bundesrates (GVG-Änderung) und konstruktives Misstrauensvotum (Verfassungsänderung). Die SVP ist für die Einführung eines Misstrauensvotums und die gleichzeitige Einzelwahl der Bundesratsmitglieder sowie für die Prüfung einer Volkswahl des Bundesrates.

Der Kanton SZ spricht sich dafür aus, dass das Modell einer parlamentarischen Demokratie in die Betrachtungen miteinbezogen wird.

Nach den Grünen sollten Parteien, welche in der Regierung vertreten sein wollen, unmittelbar nach den Parlamentswahlen ein Regierungsprogramm mit einigen Kernpunkten ihrer Politik vereinbaren. Anschliessend würde das Parlament Vertreterinnen und Vertreter dieser Parteien, die auch persönlich hinter diesem Programm ständen, im Verhältnis zur Parteienstärke wählen. Würde ein Volksentscheid entgegen dem Regierungsprogramm gefällt, bliebe der Entscheid über den Rücktritt eines oder mehrerer Regierungsmitglieder grundsätzlich bei der Regierung. Würde eine Partei aus dem Regierungsprogramm ausscheren, könnte ihre Vertretung im Bundesrat vom Parlament jederzeit abgewählt werden. Zudem solle ein Volksrecht auf Abberufung einzelner oder mehrerer Regierungsmitglieder geschaffen werden.

Für der LdU wäre die Ablösung der Zauberformel, der Übergang zu einem parlamentarischen Konkurrenzsystem und die Wahl des Bundesrates durch das Volk zu prüfen. Aus diesem Grunde sei der Fächer der Modelle für eine Staatsleitungsreform zu öffnen und grundlegende Alternativen in Betracht zu ziehen.

Verschiedentlich werden punktuelle Vorschläge vorgebracht. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Entlastung des Bundesrates von Verwaltungsaufgaben bereits heute durch die Stärkung der heutigen Kompetenzen der Verwaltung bewirkt werden könne: Delegation an Generalsekretärinnen und -sekretäre, an Bundesämter, an hochstehende Verwaltungspersonen, Methoden der modernen

Verwaltungsführung, Restrukturierung der Departemente, Neubewertung der Ämter mit einer grösseren Autonomie.

Schliesslich äussern sich die Kantone GR und SO sowie der SBV zur Schaffung eines Rechnungshofes; einen solchen halten sie nicht für zweckmässig, sie befürworten aber eine Stärkung der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Demgegenüber plädiert die SP für die Schaffung eines unabhängigen Rechnungshofes.

Beilagen:

- 1 Liste der Vernehmlassungsadressaten
- 2 Liste der im Vernehmlassungsverfahren erhaltenen Stellungnahmen